

**25.09.20****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Wi - U

zu **Punkt ...** der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesberg-  
gesetzes (BBergG)****- Antrag des Landes Niedersachsen -**

A

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat,

anstelle der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes folgende

**E n t s c h l i e ß u n g**

zu fassen:

1. a) Der Bundesrat sieht im Bereich des Bundesberggesetzes (BBergG) dringenden Reformbedarf. Gerade im Anwendungsbereich des Gesetzes gibt es Aspekte, die der Bevölkerung in den betroffenen Regionen erhebliche Sorgen bereiten und einer Klärung bedürfen. Das betrifft insbesondere Fragen der Beteiligung an Planungsverfahren, die Einbeziehung von Klimaschutzaspekten in den Anwendungsbereich und die Stärkung gewässerrechtlicher Belange. Der Bundesrat bittet daher zeitnah um eine entsprechende Änderung des Bundesberggesetzes.

2. b) Der Bundesrat bittet um eine Ergänzung des § 11 und eine Anpassung der Verweise in § 12 Absatz 1 Satz 1 BBergG. Ziel der Ergänzung soll es sein, der zunehmenden Besorgnis vor Verschmutzungen des Grund- und Trinkwassers zu begegnen. Dafür bedarf es zumindest eines Verbotes der Aufsuchung und Gewinnung in Wasser- und Naturschutzgebieten.
- c) Neben Fragen des Gewässerschutzes bestehen auch Sorgen hinsichtlich des ordnungsgemäßen Betriebes einer genehmigten Förderung. Der Bundesrat bittet daher darum, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um ein unabhängiges und transparentes Monitoring der Förderstelle während der gesamten Förderdauer zu ermöglichen. Dies ermöglicht das frühzeitige Erkennen klimaschädlicher Methanleckagen oder schadhafter Bohrungen.
- d) Der Bundesrat stellt fest, dass Kommunen, die sich gegen eine Förderung aussprechen, regelmäßig das Problem haben, dass widersprechende Interessen auf der gesamten Feldfläche der geplanten Aufsuchung nachgewiesen werden müssen. Er bittet daher, eine Änderung des § 11 Nummer 10 BBergG vorzunehmen, mit dem Ziel die Betroffenheitsvoraussetzung weniger restriktiv zu gestalten. Vor dem Hintergrund der klimapolitischen Verpflichtungen der Bundesrepublik im Rahmen des Pariser Klimavertrags sollte an dieser Stelle ebenfalls der Klimaschutz als öffentliches Interesse ergänzt werden.
- e) Nach aktuellem Stand der Wissenschaft müssen mehr als 90 Prozent der noch vorhandenen weltweiten fossilen Bodenschätze in ihren Lagerstätten verbleiben, damit die internationalen Klimaziele erreicht werden können. Deswegen bedarf es einer mittelfristig angelegten Ausstiegsstrategie aus der Erdgas- und Erdöl-Förderung mit dem Ziel, Planungs- und Rechtssicherheit herzustellen. Um zukünftige Schadenersatzforderungen auszuschließen, sollte bereits jetzt klargestellt werden, dass aus einer Aufsuchungserlaubnis kein Rechtsanspruch auf eine Förderbewilligung abzuleiten ist.

B

3. Der **federführende Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.\*

---

\* Mit Annahme der Entschließung erübrigt sich eine Abstimmung über die Frage der Einbringung des Gesetzentwurfs.